



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

TC/XX/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 14. September 1984

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## TECHNISCHER AUSSCHUSS

Zwanzigste Tagung  
Genf, 6. und 7. November 1984

## MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Auf der Sitzung mit Internationalen Organisationen vom 9. und 10. November 1983 wurde der Punkt "Mindestabstände zwischen Sorten" erörtert; die Erörterung stützte sich sowohl auf ein Dokument (IOM/I/3), das die von der UPOV angenommenen technischen Regeln wiedergibt, die bei der Bestimmung von Mindestabständen zwischen Sorten von Bedeutung sind, als auch auf eine Reihe von Stellungnahmen, die von den Berufsverbänden eingereicht worden waren. Die Ergebnisse dieser Erörterung sind in den Aufzeichnungen über die Sitzung wiedergegeben (Dokument IOM/I/12).

2. Um die Bewertung der Ergebnisse dieser Sitzung zu erleichtern, hat das Verbandsbüro eine Anzahl Fragen zusammengestellt, die in Teil I der Anlage des Dokuments CAJ/XIII/2 wiedergegeben sind. Diese Fragen wurden in der Zwischenzeit von dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss diskutiert sowie von einigen Technischen Arbeitsgruppen erörtert. Das Ergebnis dieser Erörterungen - getrennt für jede der 13 Fragen gesammelt - ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben. In dieser Anlage wird auf die einzelnen Organe durch Angabe der Abkürzungen Bezug genommen, die für die vorbereitenden Dokumente, die für diese Organe bestimmt sind, verwendet werden, nämlich:

CAJ - Verwaltungs- und Rechtsausschuss  
TWA - Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten  
TWO - Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten  
TWW - Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten.

3. Die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss erteilten Antworten sind der Anlage zu Dokument CAJ/XIV/2 entnommen, die von den Technischen Arbeitsgruppen erteilten Antworten den vom Verbandsbüro ausgearbeiteten Entwürfen der Berichte über die letzten Tagungen dieser Technischen Arbeitsgruppen. Diese Entwürfe sind noch nicht vom Vorsitzenden und/oder den entsprechenden Sachverständigen angenommen worden und können daher eventuell noch geändert werden.

4. Wie bereits im Rundschreiben U 925 vom 13. Juni 1984 erwähnt und auch aus der Anlage dieses Dokuments ersichtlich, war der Verwaltungs- und Rechtsausschuss der Meinung, dass die meisten der genannten Fragen entweder ausschliesslich vom Technischen Ausschuss zu erörtern sind oder zunächst vom Technischen Ausschuss behandelt werden sollen, bevor sie dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss vorzulegen sind.

[Anlage folgt]

ANTWORTEN ZU DEN IN TEIL I DES DOKUMENTS CAJ/XIII/2  
 AUFGEFÜHRTEN FRAGEN ÜBER MINDESTABSTÄNDE, DIE VON DEM  
 VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS,  
 DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ARTEN,  
 DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPE FÜR ZIERPFLANZEN UND FORSTLICHE BAUMARTEN  
 UND DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPE FÜR GEMÜSEARTEN ERTEILT WURDEN

Auszüge aus den Dokumenten CAJ/XIV/2, TWA/XIII/11 Prov.,  
 TWO/XVII/13 Prov. und TWV/XVII/19 Prov.

Frage 1: Bedürfen die im Übereinkommen verwendeten Begriffe zur Umschreibung der Mindestabstände, insbesondere in der Bestimmung, dass die Sorte "... sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen [muss], deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist", einer anderen oder genaueren Auslegung?

Antworten:

CAJ: Der Ausschuss war der Meinung, dass die in dem Übereinkommen zur Umschreibung der Mindestabstände verwendeten Begriffe, insbesondere in der Bestimmung, dass die Sorte sich "durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorten deutlich unterscheiden lassen [muss], deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt" ist, keiner Auslegung bedürfe, die sich von der gegenwärtig vertretenen Auslegung unterscheidet, sowie keiner genaueren Auslegung.

TWO: Die Arbeitsgruppe sah keine Notwendigkeit für eine präzisere Interpretation der im Übereinkommen verwendeten Begriffe "deutlich unterscheidbar" und "wichtige Merkmale". Sie schlug jedoch vor, die Möglichkeit der Aufnahme der Worte "Mindestabstände" in den Wortlaut des Übereinkommens während einer zukünftigen Revision zu erwägen. Sie stellte fest, dass die beiden obenerwähnten Begriffe die zwei Hauptkriterien für die Bestimmung der Mindestabstände darstellen, und zwar i) der Begriff "wichtiges Merkmal" für die Beurteilung der Frage, ob ein Merkmal für die Feststellung der Unterscheidbarkeit zugelassen werden soll, und ii) der Begriff "deutlich unterscheidbar" für die Entscheidung darüber, ob ein Unterschied zwischen zwei Sorten innerhalb des gleichen Merkmals ausreichend ist, um die Unterscheidbarkeit zu begründen. Die Kriterien zur Bewertung der Bedeutung eines Merkmals, die während der Erörterungen genannt wurden, sind in der Antwort zu Frage 5 aufgezählt, die Kriterien zur Bewertung der Mindestabstände innerhalb eines Merkmals in der Antwort zu Frage 4(b).

TWV: Allgemein gesprochen, gilt für die Mindestabstände zwischen zwei Sorten:

- i) dass sie etwas sein müssen, das überprüfbar ist,
- ii) dass sie etwa gleich gross sein müssen wie der Unterschied zwischen bereits bestehenden Sorten,
- iii) dass sie bei quantitativen Merkmalen signifikant grösser sein müssen als die Variation in dem betreffenden Merkmal,
- iv) dass sie nicht so klein sein dürfen, dass sie das gesamte Sortenschutzsystem in Gefahr bringen.

Frage 2: Kann daran festgehalten werden, dass ein Merkmal dann "als wichtig" anzusehen ist, wenn es - allein - als "wichtig für die Unterscheidung der Sorte" angesehen wird, d.h. unabhängig davon, ob es ein funktionelles Merkmal ist oder nicht?

Antworten:

CAJ: Der Ausschuss war der Meinung, dass man an dem Grundsatz festhalten sollte, wonach ein Merkmal als "wichtig" anzusehen sei, wenn es "wichtig für die Unterscheidung der Sorte von einer anderen Sorte" sei, unabhängig davon, ob dieses Merkmal im übrigen eine funktionelle Bedeutung habe oder nicht. Es sei indes Sache des Technischen Ausschusses zu bestimmen, ob die in Absatz 9 des Dokuments IOM/I/3 wiedergegebenen Überlegungen bestätigt oder abgewandelt werden müssten.

Es wurde bemerkt, dass die Meinung, die Verfasser des Übereinkommens hätten an "für den wirtschaftlichen Wert der Sorte wichtige Merkmale" gedacht, als sie den Ausdruck "wichtige Merkmale" eingeführt hätten (siehe Absatz 15 von Dokument IOM/I/11), keineswegs gerechtfertigt sei. Allerdings seien die Aufzeichnungen über die Diplomatische Konferenz von 1957 bis 1961 zu dieser Frage nicht sehr aufschlussreich.

TWO: Die Arbeitsgruppe will daran festhalten, dass ein Merkmal auch dann als wichtig erachtet wird, wenn es nur für die Unterscheidung der Sorte wichtig ist.

TWV: Die Arbeitsgruppe will ein Merkmal auch dann als wichtig ansehen, wenn es nur für die Unterscheidung der Sorte wichtig ist.

Frage 3: Wie unterscheidet sich ein nur für die Identifizierung geeignetes Merkmal von einem auch für die Unterscheidbarkeit geeigneten Merkmal?

Antworten:

CAJ: Der Ausschuss war der Auffassung, dass die in Dokument CAJ/XIII/2 unter den Nummern 3 bis 8, 10 und 13 aufgeworfenen Fragen im wesentlichen technischer Natur seien und folglich vom Technischen Ausschuss geprüft werden müssten. Die Fragen 6 und 7 enthielten gleichwohl eine juristische Komponente und würden daher von dem Ausschuss auf der Grundlage der Entschliessungen des Technischen Ausschusses geprüft werden.

TWO: Die Arbeitsgruppe kam überein, dass ein Unterschied zu machen ist zwischen Merkmalen, die nur für Identifizierungszwecke geeignet sind, und solchen, die auch für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit geeignet sind. Die meisten Merkmale, die für Unterscheidbarkeitszwecke geeignet sind, können auch als zur Identifizierung geeignet angesehen werden, jedoch seien zahlreiche für Identifizierungszwecke geeignete Merkmale für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit nicht annehmbar. Bezüglich weiterer Kriterien, siehe Frage 5.

TWV: Die Arbeitsgruppe war der Meinung, dass man in den einzelnen Prüfungsrichtlinien einen Unterschied machen könne zwischen einem Merkmal, das nur für Identifizierungszwecke geeignet ist, und einem solchen Merkmal, das auch zur Bestimmung der Unterscheidbarkeit geeignet ist, indem in einer negativen Liste die Merkmale aufgeführt werden, die nur für Identifizierungszwecke geeignet, nicht jedoch auch als Unterscheidungsmerkmale annehmbar sind.

Frage 4: Können zusätzliche Regeln für die Festlegung der Mindestabstände aufgestellt werden?

a) Allgemeine Regeln:

(i) für alle Pflanzenarten gemeinsam,

(ii) gesonderte Regeln für verschiedene Pflanzengruppen gemäss deren Zweckbestimmung (z.B. für die Hauptkulturen, für die Zierpflanzenarten, für Gemüsearten),

- (iii) gesondert für verschiedene Pflanzengruppen gemäss der Art ihrer Vermehrung (vegetativ vermehrte, generativ vermehrte, selbstbefruchtende, fremdbefruchtende Pflanzenarten), oder
- (iv) getrennt für jede einzelne Art.

b) Individuelle Festlegung:

Soll, falls generelle Regeln nur begrenzt möglich sind, in jeder der Prüfungsrichtlinien für jedes Merkmal getrennt der Mindestabstand festgelegt werden?

Antworten:

CAJ: Siehe Ausführungen zu Frage 3.

TWO: a) Die Arbeitsgruppe kam überein, dass es gemeinsame Regeln für alle Pflanzensorten geben sollte, nicht jedoch getrennte Regeln für unterschiedliche Pflanzengruppen je nach der beabsichtigten Verwendung, der Methode ihrer Vermehrung oder der Art, der sie angehören. Demzufolge sah sich die Technische Arbeitsgruppe, nachdem sie - auf Anforderung des Technischen Ausschusses - die Frage der Möglichkeit eines unterschiedlichen Homogenitätsniveaus innerhalb einer Art je nach der Vermehrungsmethode erörtert hatte, nicht in der Lage, der Entscheidung des Technischen Ausschusses zu folgen, die dieser auf seiner neunzehnten Tagung getroffen hatte (siehe Absatz 39 des Dokuments TC/XIX/5). Sie bestätigte ihre Auffassung, dass es innerhalb einer Art nur ein Homogenitätsniveau geben dürfe.

b) Die Arbeitsgruppe nahm zur Kenntnis, dass es vom theoretischen Standpunkt aus gesehen empfehlenswert sei, in jeder der Prüfungsrichtlinien individuell für jedes Merkmal die Mindestabstände festzulegen. Aus praktischen Erwägungen sei dies jedoch nicht möglich, besonders da die Mindestabstände bei quantitativen Merkmalen von verschiedenen Faktoren abhängig seien, von denen einige sich von Jahr zu Jahr ändern und es dadurch unmöglich machen würden, diese Mindestabstände im Voraus zu bestimmen. Die Arbeitsgruppe nahm Kenntnis davon, dass gegenwärtig in Frankreich diese Möglichkeit bezüglich einiger Arten überprüft würde und dass man in der Bundesrepublik Deutschland ein ähnliches System, das einige Jahre angewandt worden sei, aufgegeben habe.

Die Arbeitsgruppe zählte die folgenden Kriterien auf, die sie bei einer Entscheidung über Mindestabstände innerhalb eines Merkmals berücksichtigen würde:

- i) Der Mindestabstand sei vom Niveau der Homogenität der Sorten innerhalb dieser Art abhängig. Ein geringes Homogenitätsniveau würde grössere Mindestabstände erfordern.
- ii) Der Mindestabstand müsste etwa gleich gross sein wie der Unterschied zwischen bereits bestehenden Sorten, die nahe beieinander lägen.
- iii) Der Mindestabstand für quantitative Merkmale müsse in einem ausreichenden Masse grösser sein als die Variation innerhalb des betreffenden Merkmals.
- iv) Der Mindestabstand in quantitativen Merkmalen, die gemessen werden, sollte mit statistischen Mitteln geprüft werden.
- v) Bei der Entscheidung über den Mindestabstand müsse berücksichtigt werden, dass es nicht nur erforderlich sei, die Unterscheidbarkeit in genau kontrollierten Prüfungen zu bestimmen, sondern dass es auch möglich sein müsse, diese Unterscheidbarkeit später im Handel nachzuprüfen.

- vi) Als eine Möglichkeit zur Entscheidung der Frage, ob ein gewisser Unterschied annehmbar sei, wurde folgendes Verfahren erwähnt: Man solle Pflanzen der Kandidatensorte mit einer gewissen Anzahl von Pflanzen einer ähnlichen Sorte mischen und den Anmeldeur der Kandidatensorte bitten, die zu seiner Sorte gehörenden Pflanzen zu identifizieren. Würde es ihm gelingen, die zu seiner Sorte gehörenden Pflanzen zu identifizieren, so würden einige Verbandsstaaten dies als ausreichenden Hinweis dafür ansehen, dass der Unterschied gross genug ist, um ein gesondertes Recht zu rechtfertigen.

TWV: a) Die Arbeitsgruppe sah keinerlei Möglichkeit für die Aufstellung weiterer allgemeiner Regeln, die auf alle Pflanzenarten oder auf unterschiedliche Pflanzengruppen je nach ihrer beabsichtigten Verwendung oder der Methode ihrer Vermehrung anwendbar seien; sie hielt es auch nicht für möglich, gemeinsame Regeln für jede Art aufzustellen. Sie betonte jedoch, dass trotz der praktischen Unterschiede bei den Prüfungsmethoden, die in den einzelnen Verbandsstaaten angewendet würden, die Ergebnisse der Prüfungen nicht stark voneinander abwichen.

b) Die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe sah sich nicht in der Lage, zu empfehlen, einzelne Mindestabstände für jedes Merkmal in jeder der Prüfungsrichtlinien festzulegen. Mindestabstände würden sich ändern gemäss der Möglichkeit, die Erfassungen vorzunehmen. Normalerweise würden Routineerfassungen vorgenommen. In den Fällen, in denen eine Erfassung entscheidend für die Erteilung eines Sortenschutzrechtes sei, würde eine sorgfältigere Erfassung erfolgen, die als Ergebnis eine Änderung in den Noten, die der Sorte in einer früheren Erfassung gegeben worden seien, mit sich bringen könnte.

Frage 5: Welches sind die Kriterien für die Zulassung von weiteren Merkmalen zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit?

Antworten:

CAJ: Siehe Ausführungen zu Frage 3.

TWA: i) Einige der Sachverständigen waren der Meinung, dass alle Merkmale, die als für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit geeignet angesehen würden, in die UPOV-Prüfungsrichtlinien aufzunehmen seien, um einer grösseren Anzahl von Staaten die Möglichkeit zu geben, Kenntnis davon zu nehmen, dass diese Merkmale bereits verwendet würden, so dass sie diese Merkmale für die Aufnahme in ihre eigenen nationalen Prüfungsrichtlinien in Erwägung ziehen könnten. Andere Sachverständige legten dar, dass es für die Aufnahme eines Merkmals in die Prüfungsrichtlinien nicht erforderlich sei, dass es bereits als Routinemerkmale in mehreren Verbandsstaaten angewandt worden sei. Wieder andere meinten, dass alle Merkmale, die in einem der UPOV-Verbandsstaaten verwendet würden, aufgeführt werden sollten, um zu grosse nationale Unterschiede bei der Erstellung von Merkmalstabellen, wie sie gegenwärtig feststellbar seien, zu vermeiden. Andere äusserten schliesslich ihre Verwunderung darüber, warum z.B. 50 Merkmale geprüft werden sollten, wenn die Prüfung von nur 20 Merkmalen ausreichend sei, um die Mehrheit der Sorten zu unterscheiden. Es solle auch vermieden werden, dass, wie dies gegenwärtig der Fall sei, in einigen Verbandsstaaten unterschiedliche Merkmalstabellen verwendet würden, je nachdem, ob die Sorte für Unterscheidungszwecke für die nationale Liste geprüft würde oder für den Sortenschutz.

ii) Während dieser Erörterungen wurde es deutlich, dass unterschiedliche Auffassungen in den einzelnen Verbandsstaaten bezüglich der Aufnahme weiterer Merkmale in die nationalen Prüfungsrichtlinien bestanden. Einige Verbandsstaaten besäßen umfangreiche Merkmalstabellen, während andere sich auf eine reduzierte

Anzahl von Merkmalen beschränken würden. Dies habe zum Ergebnis, dass in den Staaten mit umfangreichen Merkmalstabellen eine grössere Möglichkeit für die Unterscheidung der Sorten bestehe, während auf der anderen Seite für eine grössere Anzahl von Merkmalen die Homogenität gegeben sein müsse. Daher würden mehr Sorten wegen fehlender Homogenität zurückgewiesen. In denjenigen Verbandsstaaten, in denen eine reduzierte Anzahl von Merkmalen verwendet würde, müssten die Sorten nur in einer geringen Anzahl von Merkmalen homogen sein; daher sei die Anzahl der Sorten, die wegen fehlender Homogenität zurückgewiesen würden, kleiner, während auf der anderen Seite mehr Kandidatensorten wegen fehlender Unterscheidbarkeit in der reduzierten Anzahl von Merkmalen zurückgewiesen würden. Solange die Sorten nur in einem Verbandsstaat geschützt und vertrieben würden, gäbe es kein Problem; suche der Züchter jedoch in mehr als einem Verbandsstaat um Schutz nach, so gebe es eine grössere Anzahl von Fällen, in denen die Sorte in einem Verbandsstaat wegen fehlender Unterscheidbarkeit oder Homogenität zurückgewiesen würde, während dieselbe Sorte in anderen Verbandsstaaten akzeptiert würde.

iii) Diejenigen, die ein stärkeres Gewicht auf die Prüfung auf Homogenität legen würden, könnten ihre Auffassung in der Weise rechtfertigen, dass dann, wenn der Züchter wirkliche Züchtungsanstrengungen unternommen habe, es die Pflicht der zuständigen Behörde sei, darauf hinzuwirken, dass die Sorte nicht vom Markt ferngehalten würde, nur weil die gegenwärtig verwendeten Merkmale eine Erstellung der Unterscheidbarkeit nicht erlauben würden. Dem Züchter sei es möglich, Anstrengungen zu unternehmen, um die Homogenität seiner Sorte zu verbessern, während er nur geringe Möglichkeiten habe, die Chancen der Unterscheidbarkeit zu verbessern, wenn die nationalen Behörden einzelne Merkmale nicht anerkennen würden. Die Staaten, die ein stärkeres Gewicht auf die Frage der Unterscheidbarkeit legen würden, könnten darauf verweisen, dass bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit mit den am meisten verlässlichen Merkmalen begonnen werden müsse, die leicht zugänglich seien und nicht fluktuieren würden. Greife man auf Merkmale mit einer gewissen Fluktuation zurück, so würde die Behörde an dem Punkt anhalten müssen, an dem die Fluktuation grösser würde und die Möglichkeiten für die Unterscheidbarkeit reduziert würden. Es sei unsinnig, in die UPOV-Prüfungsrichtlinien reine beschreibende Merkmale aufzunehmen, die nicht für die Erstellung der Unterscheidbarkeit verwendet werden könnten.

TWO: Die Arbeitsgruppe erwähnte die folgenden Kriterien, die sie im Auge habe, wenn sie eine Entscheidung über die Zulassung weiterer Merkmale für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit treffe:

- i) es sollte möglich sein, dass eine Sorte in diesem Merkmal homogen ist;
- ii) es sollte möglich sein, dass eine Sorte in diesem Merkmal beständig ist;
- iii) es sollte möglich sein, dass eine Sorte in diesem Merkmal genetisch beständig ist;
- iv) es sollte möglich sein, dass die Merkmalsausprägungen überprüft werden können;
- v) das Merkmal sollte eine gewisse feste Ausprägung aufweisen;
- vi) das Merkmal sollte wiederholbar sein;
- vii) das Merkmal sollte wichtig für die Erkennung der Sorte sein;
- viii) es sollte dem Züchter möglich sein, seine Sorte im Handel hinsichtlich dieses Merkmals typgetreu zu erhalten;
- ix) das Merkmal sollte an den Ernährungszüchter nicht unvernünftige Anforderungen stellen, um seine Sorte in diesem Merkmal beständig zu erhalten;
- x) das Merkmal sollte vom Züchter während der Selektion seiner Sorte verwendet werden;
- xi) es sollte möglich sein, das Merkmal praktisch auf breiter Ebene zu erfassen;

- xii) es sollte möglich sein, dieses Merkmal während der normalen Verwendung der Sorte beim Anbau zu erkennen; sollte es nur möglich sein, die Unterschiede mit einem Vergrößerungsglas zu identifizieren, so könnte dies nicht im grossen Umfang erfolgen;
- xiii) es sollte möglich sein, eine Änderung, die in der Sorte aufgetreten sei, festzustellen; sollte dies nicht möglich sein, so sei das Merkmal nicht praktisch verwendbar;
- xiv) es sollte einem Anbauer, der die Sorte erzeuge, möglich sein festzustellen, dass er Rechte verletzt, wenn er eine geschützte Sorte verwende;
- xv) es sollte sinnvoll sein, dieses Merkmal bei der Prüfung zu verwenden; wenn alle Sorten dieselbe Ausprägungsstufe in diesem Merkmal aufwiesen, wäre diese Voraussetzung nicht erfüllt;
- xvi) das Merkmal sollte keine unvernünftig grossen Anstrengungen von den Prüfungsbehörden erfordern;
- xvii) es sollte möglich sein, die Unterscheidbarkeit mit der normalen Anzahl von Wiederholungen festzustellen; wenn eine zu grosse Anzahl von Wiederholungen notwendig sei, um die Unterscheidbarkeit festzustellen, so sei das Merkmal nicht annehmbar;
- xviii) es sollte eine standardisierte Methode für die Prüfung des Merkmals bestehen;
- xix) das Merkmal sollte es einer zuständigen Behörde ermöglichen, die Unterscheidbarkeit auch nach mehreren Jahren nachzuprüfen; daher sollte ein Merkmal auf Krankheitsresistenz, für das es nicht möglich sei, eine gewisse Krankheitsrasse aufzubewahren, oder ein Merkmal, für dessen Prüfung eine gewisse Chemikalie notwendig sei, deren Herstellung für die Gesamtdauer des Schutzes nicht sichergestellt werden könne, nicht annehmbar sein;
- xx) die Annahme des Merkmals sollte nicht das gesamte Sortenschutzsystem in Gefahr bringen.

TWV: Die Arbeitsgruppe erwähnte die folgenden möglichen Kriterien für die Zulassung von weiteren Merkmalen zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit:

- i) verlässlich, wiederholbar, homogen, beständig und leicht zu erfassen,
- ii) bereits in einem anderen Verbandsstaat angenommen,
- iii) Möglichkeiten zur Ausführung der Prüfungen sind verfügbar,
- iv) erforderlich, um zwei Sorten voneinander zu unterscheiden,
- v) der Züchter fordert es als das einzige Unterscheidungsmerkmal (sollte es ein besonderes Merkmal sein und nur für eine gegebene Kandidatensorte gefordert werden, so sollten andere Sorten - mit Ausnahme derjenigen Sorte, von der die Kandidatensorte sich anderweitig nicht unterscheidet - nicht im Hinblick auf dieses Merkmal geprüft werden).
- vi) [Siehe ebenfalls i) bis iv) der Antworten der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten zu Frage 1]

Frage 6: Sollen bei der Unterscheidbarkeitsprüfung neben phänotypischen auch genetische Unterschiede berücksichtigt werden? Wie können diese Unterschiede, die äusserlich nicht in Erscheinung treten, gemessen und beschrieben werden?

Antworten:

CAJ: Siehe Ausführungen zu Frage 3.

TWO: Die Arbeitsgruppe stimmte überein, dass reine genetische Unterschiede, für die keine unterschiedlichen phänotypischen Ausprägungen notiert werden können, keine ausreichende Beweiskraft für die Feststellung der Unterscheidbarkeit besitzen würden.

TWV: Die Arbeitsgruppe kam überein, dass genetische Unterschiede, die nicht in phänotypischen oder physiologischen Unterschieden ihre Ausprägung fänden, nicht bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden sollten.

Frage 7: Wie weit soll die Suche nach neuen Merkmalen zur Unterscheidbarkeit gehen? Soll die Behörde nach neuen Merkmalen suchen, wenn sie von der Originalität der Sorte überzeugt ist (z.B. Ertragsunterschied), oder nur dann, wenn sich der Anmelder auf genetische Unterschiede beruft? Sollen in diesen Fällen verfeinerte Prüfungsmethoden angewandt werden oder nur in den Fällen, in denen der Anmelder sie verlangt?

Antworten:

CAJ: Siehe Ausführungen zu Frage 3.

TWO: Die Arbeitsgruppe stimmte darin überein, dass in dem Falle, in dem sie von der "Originalität" der Sorte überzeugt sei, mehr Anstrengungen unternommen werden sollten, um ein neues Merkmal zu finden, das ihr erlaube, die Unterscheidbarkeit nachzuweisen. In dem Falle, in dem der Anmelder die Unterscheidbarkeit in einem besonderen Merkmal fordere, das nur mit beträchtlichen zusätzlichen Ausgaben geprüft werden könne, würde der Anmelder gebeten werden, die zusätzlichen Kosten zu übernehmen; stimme er zu, für diese Kosten aufzukommen, so könnte das Merkmal für Unterscheidungszwecke verwendet werden. Sei ein Unterschied in einer Parzelle offensichtlich, in den Prüfungsergebnissen aber nicht erkennbar, so würden die Behörden nachprüfen, warum dieser Unterschied nicht in den erfassten Merkmalen zum Ausdruck komme. Die Arbeitsgruppe kam überein, dass verfeinerte Methoden, wie z.B. die Elektrophorese, selbst in diesen Fällen nicht für die Feststellung der Unterscheidbarkeit annehmbar seien.

TWV: Die Arbeitsgruppe war der Meinung, dass eine Behörde in den Fällen, in denen sie von der Originalität einer Kandidatensorte überzeugt sei, sorgfältiger nach neuen Merkmalen Ausschuss halten würde, und zwar nicht nur, wenn der Züchter dieses verlange, sondern auch aufgrund eigener Initiative. Jedoch sollten auch in diesen Fällen verfeinerte Methoden, wie die Elektrophorese oder biochemische Methoden, nicht verwendet werden, um Unterscheidbarkeitsmerkmale zu erhalten.

Frage 8: Sollen bei der Prüfung einer Hybridsorte neben der Berücksichtigung der Zuchtformel immer die Elternlinien geprüft werden?

Antworten:

CAJ: Siehe Ausführungen zu Frage 3.

TWO: Die Arbeitsgruppe nahm zur Kenntnis, dass diese Frage nicht auf Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich zutraf.

TWV: Die Arbeitsgruppe war nicht der Meinung, dass für eine Hybridkandidatensorte die Elternlinien in jedem Fall geprüft werden sollten.

Frage 9: Sollen in Zukunft nur Linien von Hybriden schutzfähig sein, die Hybriden selbst jedoch nicht mehr?

Antworten:

CAJ: Es wurde bemerkt, dass der Ausschluss von Hybriden vom Schutz technisch vielleicht möglich sei, aber in bestimmten Staaten auf juristische Bedenken stosse, insbesondere weil Artikel 2 Absatz (2) des Übereinkommens in der Fassung von 1961 in der Definition des Begriffs Sorte im Sinne des Übereinkommens die Hybriden ausdrücklich erwähnt.

TWO: Die Arbeitsgruppe nahm zur Kenntnis, dass diese Frage nicht auf Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich zutraf.

TWV: Die Arbeitsgruppe hielt es für wünschenswert, dass Hybriden schutzfähig seien und nicht nur die Linien.

Frage 10: Soll deutlicher dargelegt werden, dass die UPOV-Prüfungsrichtlinien in erster Linie für die Beschreibung der Sorten erstellt werden und erst in zweiter Linie für die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, oder soll dieser Grundsatz geändert werden?

Antworten:

CAJ: Siehe Ausführungen zu Frage 3.

TWA: Während einige Sachverständige der Meinung waren, dass die Prüfungsrichtlinien in erster Linie für die Unterscheidung der Sorten erstellt worden seien, bekräftigte die Mehrheit, dass die Prüfungsrichtlinien in erster Linie für die Beschreibung von Sorten erstellt worden seien. Ein unterstützendes Argument, das vorgebracht wurde, um die letztgenannte Meinung zu verteidigen, war, dass es unter dem gegenwärtigen System sehr gut möglich sei, dass gemäss den Ergebnissen der Prüfung für alle Merkmale, die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien genannt sind, zwei Sorten eine vollständig identische Beschreibung aufweisen könnten, aber dennoch innerhalb einer gegebenen Ausprägungsstufe eines Merkmals so unterscheidbar seien, dass die Erteilung von zwei getrennten Rechten gerechtfertigt sei. Auf der anderen Seite könnten zwei Sorten, die unterschiedliche Beschreibungen aufwiesen, trotzdem nicht ausreichend unterscheidbar voneinander sein, sofern die Unterschiede in Merkmalen auftraten, in denen ein Unterschied von mehr als einer Ausprägungsstufe als notwendig für die Unterscheidung angesehen werde. Die Arbeitsgruppe bat den Technischen Ausschuss, diese Situation klarzustellen und auch darüber zu befinden, ob der Titel der Prüfungsrichtlinien einer Änderung bedürfe, um diesen Zweck klarer zu machen. Der Hauptwert der Prüfungsrichtlinien für die Feststellung der Unterscheidbarkeit - obgleich sie in erster Linie nur der Beschreibung dienen würden - sei darin zu sehen, dass sie als Mittel für die Vorauswahl dienten, indem die bestehenden Sorten durchgekämmt und diejenigen Sorten herausgefunden würden, die der in der Prüfung stehenden Kandidatensorte am ähnlichsten seien. Die tatsächliche Prüfung auf Unterscheidbarkeit werde in der Folgezeit jedoch durch paarweise Vergleiche mit der Kandidatensorte und all denjenigen Sorten vorgenommen werden, die ihr am ähnlichsten seien.

TWO: Die Arbeitsgruppe hatte eine lange Erörterung darüber, ob die UPOV-Prüfungsrichtlinien in erster Linie zur Beschreibung von Sorten erstellt worden seien und nur in zweiter Linie für die Erstellung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit oder umgekehrt. Schliesslich kam die Mehrheit der Verbandsstaaten überein, dass die Prüfungsrichtlinien in erster Linie für die Beschreibung von Sorten erstellt worden seien. Die Erörterungen hätten daher gezeigt, dass diese Tatsache klarer zum Ausdruck gebracht werden sollte, um jegliche Missverständnisse, wie sie selbst zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe aufgetreten seien, zu vermeiden. Die Arbeitsgruppe erwog jedoch, ob es sinnvoll sein könnte, die Prüfungsrichtlinien in der Weise zu erstellen, dass sie auch für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit besser geeignet seien. Bis jetzt enthielten die Prüfungsrichtlinien hauptsächlich Informationen darüber, welche Merkmale als wichtig für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit angesehen würden. Sie schwiegen sich aus über den Unterschied innerhalb jeden Merkmals, der als ausreichend für die Erstellung der Unterscheidbarkeit angesehen werde. Daher seien die Prüfungsrichtlinien und mit ihnen die Beschreibung der Sorten nur verwendbar als eine Vorprüfung zur Feststellung, welche der Sorten für paarweise Vergleiche mit der Kandidatensorte zu verwenden seien. Es wurde weiterhin zur Kenntnis genommen, dass

zwei Sorten identische Beschreibungen gemäss den UPOV-Prüfungsrichtlinien aufweisen könnten, jedoch trotztaem unterscheidbar sein könnten, wenn sie einen deutlichen Unterschied innerhalb derselben Ausprägungsstufe von wenigstens einem Merkmal aufwiesen. Auf der anderen Seite könnten zwei Sorten unterschiedliche Beschreibungen haben, jedoch könnten die Unterschiede nicht ausreichend sein für die Feststellung der Unterscheidbarkeit. Daher seien die Prüfungsrichtlinien weiterhin als hauptsächlich für die Beschreibung von Sorten erstellt anzusehen, jedenfalls so lange, als nicht für jedes Merkmal ein Mindestabstand festgelegt werde.

**TWV:** Die Arbeitsgruppe kam überein, dass die Prüfungsrichtlinien hauptsächlich für die Beschreibung von Sorten erstellt seien. Jedoch würde sie eine Änderung dieses Prinzips begrüssen, wenn eine Möglichkeit hierfür gesehen werde.

Frage 11: Kann den Wünschen der Züchter nach Teilnahme an Sitzungen, in denen Entwürfe für Prüfungsrichtlinien erörtert werden, entsprochen werden, oder können für bestimmte Pflanzengruppen Gespräche mit Fachleuten und Berufskreisen über die Festlegung der Mindestabstände stattfinden? Wenn nur die zweite Möglichkeit ins Auge gefasst wird: Was soll das Ergebnis solcher Besprechungen sein?

Antworten:

**CAJ:** Diese Frage falle in die Zuständigkeit der technischen Organe der UPOV. Der Ausschuss vertrat indes die Auffassung, dass es besser sei, nach dem Vorbild der Sitzung, die in der Bundesrepublik Deutschland für *Elatior Begonie* stattgefunden hat, Sitzungen mit den Züchtern über die eine oder andere Art an den Prüfungsorten durchzuführen, als die Züchter an Sitzungen der Technischen Arbeitsgruppen teilnehmen zu lassen.

**TWO:** Die Arbeitsgruppe sprach sich gegen eine Einladung der Züchter zu ihren ordentlichen Tagungen aus, kam jedoch überein, den Züchtern und Anbauern mehr Möglichkeiten zu eröffnen, gegenwärtige Probleme auf nationaler Ebene zu erörtern. Die nationalen Behörden sollten daher Kontakte mit ihren Züchtern und Anbauern, die an Aktivitäten auf dem Gebiet des Sortenschutzes interessiert seien, pflegen. Die Arbeitsgruppe bedauerte bei dieser Gelegenheit, dass sie für in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Arten - mit einigen wenigen Ausnahmen - niemals Bemerkungen erhalte, wenn UPOV-Prüfungsrichtlinien an die Berufsverbände zur Stellungnahme versandt würden.

**TWV:** Die Arbeitsgruppe nahm zur Kenntnis, dass in einigen Verbandsstaaten die Züchter an Tagungen auf nationaler Ebene teilnahmen, in denen Entwürfe für Prüfungsrichtlinien erörtert würden oder Erörterungen über Mindestabstände stattfänden. Sie empfahl, solche Kontakte auf nationaler Ebene zu verstärken.

Frage 12: Sollen die Mindestabstände bei Arten, bei denen häufig Mutationen auftreten oder leicht künstlich herbeigeführt werden, vergrössert werden, oder wäre es wünschenswert, bei Beibehaltung oder sogar Verkleinerung der Mindestabstände ein Folgerecht des Züchters einer Sorte für Mutationen dieser Sorten einzuführen? Wäre dies ohne Übereinkommensänderung möglich?

Antworten:

**CAJ:** Es wurde unterstrichen, dass der Wortlaut des Übereinkommens es nicht zulasse, dem Züchter ein "Folgerecht" an Mutationen, die von seiner Sorte abgeleitet sind, einzuräumen: Für jede Mutante könne demjenigen Schutz erteilt werden, der sie gezüchtet oder entdeckt habe, unabhängig davon, welches Ausmass an Züchtungsarbeit geleistet worden sei, vorausgesetzt, dass die Mutante sich eindeutig von anderen Sorten - und besonders von der Muttersorte - durch ein oder mehrere wichtige Merkmale unterscheidet. In der Tat sei das zur Erörterung stehende Problem weniger ein Problem der Mutationen

als der Mindestabstände und folglich der Lösungen oder wenigstens der Teillösungen, die zu der Frage dieser Abstände im Konsenswege gefunden werden könnten. Es wurde insbesondere daran erinnert, dass in Einzelfällen versucht werde, das Problem auf vertraglichem Wege zu lösen, ein Weg, der allerdings in bestimmten Staaten auf rechtliche Bedenken stosse. Es wurde auch gesagt, dass die Erzeuger sich gegen eine solche Lösung ausgesprochen hätten, wie die jüngsten Erörterungen zwischen Vertretern der AIPH und der CIOFORA gezeigt hätten.

TWO: Die Arbeitsgruppe kam überein, dass im Prinzip der Mindestabstand für Arten, in denen Mutationen häufig aufträten oder leicht hervorgerufen werden könnten, nicht vergrößert werden sollte. In besonderen Fällen jedoch könne in Erwägung gezogen werden, einige Merkmale, von denen bekannt sei, dass Mutationen häufig aufträten oder leicht induziert werden könnten, nicht mehr für die Feststellung der Unterscheidbarkeit zu berücksichtigen. Die Arbeitsgruppe hielt es nicht für wünschenswert, für Züchter einer Sorte ein Folgerecht für Mutationen dieser Sorte einzuführen. Bis jetzt sei es nicht möglich nachzuweisen, dass eine Mutation wirklich eine Mutation sei.

TWV: Die Arbeitsgruppe machte keine Bemerkungen über Mutationen, da auf ihrem Zuständigkeitsgebiet Mutationen nur eine sehr unwesentliche Rolle spielen würden.

Frage 13: Soll bei der Suche nach Unterscheidungskriterien der Abstand innerhalb eines Merkmals verkleinert werden, oder soll bevorzugt nach neuen Merkmalen gesucht werden?

Antworten:

CAJ: Siehe Ausführungen zu Frage 3.

TWO: Die Arbeitsgruppe kam überein, dass die Frage, ob bei der Suche nach neuen Unterscheidbarkeitskriterien der Unterschied innerhalb eines Merkmals reduziert werden sollte oder ob es vorzuziehen sei, nach neuen Merkmalen Ausschau zu halten, von Fall zu Fall zu entscheiden sei. Wenn möglich, sollte die erste Präferenz der Suche nach neuen Merkmalen gegeben werden. In Abhängigkeit von der Homogenität eines Merkmals, könnte es in einigen Fällen möglich sein, den Unterschied innerhalb dieses Merkmals zu reduzieren. In anderen Fällen, in denen es nicht möglich sei, den Mindestabstand innerhalb eines Merkmals zu reduzieren oder ein neues Merkmal zu finden, müsste die Sorte wegen fehlender Unterscheidbarkeit zurückgewiesen werden.

TWV: Die Arbeitsgruppe war der Meinung, dass es von der Entwicklung in der betreffenden Art abhängt, ob in Zukunft bei der Suche nach neuen Unterscheidbarkeitskriterien der Unterschied in einem Merkmal reduziert werden sollte oder ob es vorzuziehen sei, nach neuen Merkmalen Ausschau zu halten. Wenn Sorten in einer Art in einem gewissen Merkmal homogener würden, könne der Unterschied zwischen Sorten für diese Sorten reduziert werden.

[Ende der Anlage und des Dokuments]